



Niederschrift

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 90. Sitzung

- öffentlicher Teil -

am Donnerstag, dem 5. November 2020, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

| Tagesordnung: | Seite |
|--|--------------|
| 1. Einnahmen aus dem Hamburger Baggergut (s. Textziffer 18 der Bemerkungen 2020 des Landesrechnungshofs; Fortsetzung der Beratung der AGHP am 1. Oktober 2020) | 4 |
| (nicht öffentlich und vertraulich gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 GeschO) | |
| 2. Verkehrsvertrag für die Bahnlinie A 2 Ulzburg-Süd - Norderstedt | 5 |
| vertraulicher Umdruck 19/4691 | 5 |
| (nicht öffentlich und vertraulich gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 GeschO) | |
| 3. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein | 6 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2473 | |
| 4. Bericht des Finanzministeriums über das Verfahren des Landes bei Stundung und Erlass gegenüber ihren Schuldnerinnen und Schuldner im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Coronapandemie | 7 |
| Antrag der Abg. Beate Raudies (SPD) Umdruck 19/4728 | |
| 5. Tätigkeitsbericht der Geldwäschaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum 09/2017 bis 03/2020 | 8 |
| Bericht der Landesregierung Drucksache 19/2350 | |
| 6. Information/Kennntnisnahme | 12 |
| Umdruck 19/4698 - Stundung von Steuern Umdruck 19/4699 - Kultur Digitalisierung Umdruck 19/4701 - Resolution ÖPNV Umdruck 19/4708 - Coronahilfen Mittelabfluss Umdruck 19/4727 - Schüler Helfen Leben Umdruck 19/4733 - Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs Umdruck 19/4739 - Beschlüsse des 32. Altenparlaments vertrauliche Umdrucke 19/4716 und 19/4725 - UKSH | |
| 7. Verschiedenes | 13 |

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einstimmig beschließt der Ausschuss, die Umdrucke 19/4681 (hsh portfoliomanagement AöR), 19/4716, 19/4725, 19/4737 und 19/4771 (alle UKSH) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

1. Einnahmen aus dem Hamburger Baggergut

(s. Textziffer 18 der Bemerkungen 2020 des Landesrechnungshofs;
Fortsetzung der Beratung der AGHP am 1. Oktober 2020)

(nicht öffentlich und **vertraulich** gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV
i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 GeschO)

und

2. Verkehrsvertrag für die Bahnlinie A 2 Ulzburg-Süd - Norderstedt

[vertraulicher Umdruck 19/4691](#)

(nicht öffentlich und **vertraulich** gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV
i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 GeschO)

Diese beiden Tagesordnungspunkte werden in vertraulicher Sitzung beraten (s. vertraulichen Teil der Niederschrift).

(Unterbrechung des öffentlichen Teils von 10:10 Uhr bis 11:20 Uhr)

3. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2473](#)

(überwiesen am 30. Oktober 2020)

Der Finanzausschuss beschließt, bis Ende des Jahres 2020 schriftliche Stellungnahmen einzuholen, und bittet das Finanzministerium, in der nächsten Sitzung, am 26. November 2020, über die Finanzanlagepraktik des Landes zu berichten.

Abg. Harms vermisst im Gesetzentwurf die explizite Festschreibung des Zwecks der Finanzanlage, Geld zu verdienen.

Auch Rechnungshofpräsidentin Dr. Schäfer stellt den Anlagegrundsatz der Rendite in den Mittelpunkt. Sie problematisiert die Frage, welchen Aufwand und welche Kosten mit den Neuregelungen verbunden seien.

Finanzstaatssekretär Philipp weist darauf hin, dass die Rendite neben dem neuen Kriterium der Nachhaltigkeit zentraler Anlagegrundsatz bleibe (§ 3 des Gesetzentwurfs). Er geht davon aus, dass der Gesetzentwurf keine relevanten zusätzlichen Kosten auslöse.

Abg. Harms bittet das Finanzministerium, eine Liste derjenigen Staaten zusammenzustellen, von denen man nach dem Gesetzentwurf Finanzanlagen erwerben könne.

Abg. Raudies bittet darum, den Gesetzentwurf ausgiebig zu beraten und möglichst im Konsens zu beschließen.

Finanzministerin Heinold macht darauf aufmerksam, dass die Bedeutung des Themas nachhaltige Finanzanlagen auch aufseiten der Wirtschaft zunehme.

4. Bericht des Finanzministeriums über das Verfahren des Landes bei Stundung und Erlass gegenüber ihren Schuldnerinnen und Schuldnern im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Coronapandemie

Antrag der Abg. Beate Raudies (SPD)
[Umdruck 19/4728](#)

Abg. Raudies erläutert ihr Anliegen, dass das Land Schuldnern, die Zuschüsse oder Ähnliches in der Coronapandemie nicht zurückzahlen könnten, entgegenkomme.

Staatssekretär Philipp führt aus, wenn man dem Land etwas schulde und um Stundung bitte, müsse man sich an diejenigen Stellen wenden, denen man etwas schulde (zum Beispiel Gericht). Zum Umfang von Stundungersuchen an die verschiedenen Dienststellen lägen ihm keine Daten vor.

Bei der Landeskasse liefen die Fälle auf, wenn ein Schuldner säumig sei. Während der Coronazeit im Frühjahr bis Ende Mai 2020 habe man auf Mahnläufe verzichtet. Ansonsten würden bei Stundungen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner geprüft. Fänden coronabedingte Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse statt, werde das berücksichtigt. Angesichts der besonderen Situation agiere man schuldnerfreundlich. Die Fälle, in denen als Ursache für das Stundungsbegehren die Coronapandemie angeführt worden sei, schätze man auf 10 %.

Abg. Plambeck und Raudies fragen, ob es eine entsprechende landesweite Arbeitsanweisung für die Dienststellen des Landes gebe.

Finanzministerin Heinold weist noch einmal auf den Grundsatz hin, dass coronabedingte Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse automatisch Berücksichtigung fänden. Sie sagt zu, die Thematik im Kabinett anzusprechen und den Finanzausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

5. **Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum 09/2017 bis 03/2020**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/2350](#)

(überwiesen am 29. Oktober 2020 zur abschließenden Beratung)

Auf Vorschlag von Abg. Petersdotter beschließt der Finanzausschuss zu diesem Thema Anfang 2021 ein Gespräch mit Experten führen.

Auf Fragen von Abg. Raudies antwortet Staatssekretär Philipp, die Frage, wie viele Betriebe in Schleswig-Holstein in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes fielen, könne man nicht ohne Weiteres beantworten, weil es nur eine äußerst eingeschränkte Registrierungspflicht für Unternehmen bei der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörde gebe. Für das Finanzministerium als eine der Aufsichtsbehörden des Landes habe sich gezeigt, dass die effektivste Möglichkeit der Ermittlung der Verpflichteten die Eigenrecherche anhand öffentlich zugänglicher Informationen sei. Dies erfolge regelmäßig dann, wenn bezüglich eines Verpflichteten oder einer verpflichteten Gruppe die Durchführung von Prüfungsmaßnahmen wie zum Beispiel einer Vor-Ort-Kontrolle beabsichtigt sei. Auf diesem Wege seien bisher seit Aufnahme der Tätigkeit 2017 1.897 verpflichtete Unternehmen ermittelt worden.

Die Anzahl der Prüfungen mit Beanstandungen habe 2018 acht und 2019 74 betragen. Zu berücksichtigen sei, dass der Rückschluss, die übrigen Prüfungen seien ohne Beanstandungen erfolgt, nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen könnte. Das hänge maßgeblich mit der Ausrichtung der jeweiligen Prüfungsmaßnahmen zusammen. Während die Vor-Ort-Kontrolle eine umfassende Prüfungsmaßnahme darstelle, bei der grundsätzlich eine Überprüfung aller geldwäscherechtlichen Pflichten über einen längeren Zeitraum erfolge, seien schriftliche Maßnahmen häufig auf Einzelaspekte konkretisiert.

Die Sanktionen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz seien vielgestaltig. Ziel einer Aufsichtsbehörde, die in einem präventiven Bereich tätig sei, könne es dabei nicht vorrangig sein, festgestellte Verstöße zu sanktionieren. Vielmehr müsse es im vordringlichen Interesse der Aufsichtsbehörde liegen, eine adäquate Umsetzung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes für die Zukunft sicherzustellen. Dabei habe die Aufsichtsbehörde in der Vergangenheit

neben den klassischen Sanktionsmitteln der Verwarnung und des Bußgelds auch andere Maßnahmen ausgesprochen, bei denen der Sanktionscharakter zugunsten eines „Lerneffekts“ zurücktrete. In diesem Zusammenhang zu nennen seien etwa Anordnungen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen, Anordnungen zur Erstellung einer Risikoanalyse, Anordnungen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten oder auch die Übersendung von Beanstandungsschreiben mit Aufforderung zur Nachbesserung.

Das Finanzministerium habe im Berichtszeitraum verschiedene Initiativen gestartet. Zu nennen seien hierbei ein Treffen der koordinierenden Stellen des Nichtfinanzsektors im Finanzministerium und ein Erfahrungsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften, LKA, Steueraufsicht und der Aufsichtsbehörde für Geldwäscheprävention des Finanzministeriums sowie Dienstbesprechungen der Vorsteher der Finanzämter. Die konkrete Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolge grundsätzlich durch die Übersendung von Kontrollmitteilungen.

Die Zusammenarbeit zwischen FIU und Finanzministerium finde grundsätzlich in Form von Informationsveranstaltungen oder Tagungen bei der FIU statt. 2019 habe es eine konzertierte Aktion gegeben, bei der die FIU den Aufsichtsbehörden der Länder Verdachtsmeldungen zu bestimmten Verpflichteten in ihrem Zuständigkeitsbereich zugesandt habe, aufgrund derer Vor-Ort-Kontrollen bei diesen Verpflichteten durchgeführt worden seien. Weiterer Kontakt finde nur über die Software goAml bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen durch die Aufsichtsbehörde statt. Aus Sicht des Finanzministeriums wäre es wünschenswert, wenn die FIU auch außerhalb von konstatierten Aktionen Verdachtsmeldungen zu Verpflichteten im Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde weiterleiten würde. Darüber hinaus könnte die Aufsichtsbehörde sowohl von konkreten Rückmeldungen zu den von ihr abgegebenen Verdachtsmeldungen profitieren als auch zu Angaben zum Meldeverhalten der Verpflichteten ihres Zuständigkeitsbereichs insgesamt.

Die gesetzlichen Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den Behörden beschränkten sich auf einzelne Rechtsgrundlagen, die einen Informationsaustausch vorsähen, allerdings seien sie wegen des in Deutschland strengen Datenschutzrechts mit einigen Hürden versehen.

Das Finanzministerium sei die Aufsichtsbehörde der präventiven Geldwäschebekämpfung. Fragen zu Aufkommen und Erscheinungsformen der Geldwäsche seien grundsätzlich von den

Strafverfolgungsbehörden zu beantworten. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde lägen begünstigende Faktoren für Geldwäsche in der Errichtung komplexer und undurchsichtiger Gesellschaftsstrukturen und in der weit verbreiteten Verwendung von Bargeld. Ersterem sei grundsätzlich durch eine konsequente Kontrolle der Einhaltung bestehender Meldepflichten entgegenzuwirken. Dies gelte sowohl für die Eintragungen ins Transparenzregister als auch für die Meldeverpflichtung bestimmter Berufsgruppen, die typischerweise in die Gründung juristischer Personen eingebunden seien und einem Spannungsfeld zu berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unterlägen. Letzterem könne durch eine weitere Untersagung von Bargeldzahlungen ab einer bestimmten Betragsgrenze entgegengewirkt werden.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Gutschke, stellvertretender Referatsleiter im Finanzministerium, man habe bisher 1.897 Verpflichtete in eigener Recherche ermittelt; das Beschaffen von Informationen koste Ressourcen; man beschränke sich auf diejenigen, die man analysieren wolle. Bisher sei vom Gesetzgeber nicht gewollt, dass man den geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden Informationen über den Verpflichtetenbestand von Gesetzes wegen zukommen lasse. Die bestehende Registrierungspflicht gelte nur für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG (Dienstleister für Gesellschaften). Man bemühe sich, die Wirtschaft mitzunehmen und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen (Verwarnung, Bußgeld). Es gebe kaum Unternehmen, die alle Anforderungen des komplexen Geldwäschegesetzes vollständig erfüllten. Die Regelungen zu Kontrollmitteilungen seien wenig konkret gefasst. Es sei prinzipiell möglich, dass das Finanzministerium andere Aufsichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft oder Finanzämter anschreibe.

Abg. Raudies spricht sich dafür aus, dass die Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfungen eines Jahres veröffentliche (Zahl der geprüften Unternehmen, Zahl der Prüfungen mit und ohne Beanstandungen, Zahl der verhängten Sanktionen; ähnlich wie die Statistik zur Betriebsprüfung).

Abg. Plambeck hinterfragt die Zahl der Verpflichteten (§ 2 GwG) und setzt sich dafür ein, Aufklärung und Fortbildung über die Vorschriften des Geldwäschegesetzes zu verstärken.

Ministerin Heinold weist darauf hin, dass die Landesregierung im Jahr 2017 eine Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium etabliert habe und jetzt zum ersten Mal einen Tätigkeitsbe-

richt vorlege. Die Aufdeckung von Geldwäsche sei Aufgabe des Bundes, Aufgabe der Aufsichtsbehörde des Landes sei in erster Linie Prävention. Insgesamt sei Deutschland beim Thema Geldwäsche nicht gut aufgestellt. Für Vorschläge zur Verbesserung der Aussagekraft des Tätigkeitsberichts sei man offen. Diese Landesregierung habe damit begonnen, das Parlament zu informieren, weil der Landesregierung das Thema am Herzen liege und man besser werden wolle und müsse, als man es in den letzten Jahrzehnten gewesen sei.

Herr Gutschke teilt mit, die Daten der Gewerbeämter seien mühsam zu beschaffen und würden nicht richtig weiterhelfen. Für die Kammerberufe sei man nicht zuständig; zum Verpflichtetenkreis gehörten Berufsgruppen wie Kfz-Händler oder Juweliere, die die Komplexität des Gesetzes überfordere.

Auf weitere Fragen antwortet er, aktuell gebe es keine Dienstanweisung für den Informationsfluss unter den verschiedenen Aufsichtsbehörden der Ressorts im Lande. Der Bereich digitale Währungen falle in den Zuständigkeitsbereich der BaFin. Die Quelle Soziale Medien habe man als Aufsichtsbehörde bisher noch nicht genutzt.

Abg. Raudies bittet das Finanzministerium, die Punkte zusammenzustellen, durch die die Wirksamkeit der Tätigkeit der Geldwäscheaufsicht erhöht werden könne (Mitteilungspflichten, Zugriff auf Daten anderer Behörden).

6. Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 19/4698](#) - Stundung von Steuern

[Umdruck 19/4699](#) - Kultur Digitalisierung

[Umdruck 19/4701](#) - Resolution ÖPNV

[Umdruck 19/4708](#) - Coronahilfen Mittelabfluss

[Umdruck 19/4727](#) - Schüler Helfen Leben

[Umdruck 19/4733](#) - Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

[Umdruck 19/4739](#) - Beschlüsse des 32. Altenparlaments

vertrauliche [Umdrucke 19/4716](#) und [19/4725](#) - UKSH

Der Finanzausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis.

7. Verschiedenes

Die nächste Finanzausschusssitzung soll am **26. November 2020** stattfinden (am 12. November 2020 findet weder eine Sitzung des Finanzausschusses noch des Beteiligungsausschusses statt).

Am 30. September 2021 berät die AGHP gantzätig die LRH-Bemerkungen 2021; am 21. Oktober 2021 tagt die Arbeitsgruppe um 14 Uhr im Rechnungshof.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schließt die Sitzung um 12:40 Uhr.

gez. Stefan Weber
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer